



Allgemeinverfügung der Region Hannover
zur Befreiung vom ab dem 01.11.2018 geltenden Winterbefahrensverbot auf dem
Steinhuder Meer

Hiermit wird für das unter den Gemeingebrauch der Dümmer- und Steinhuder-Meer-Verordnung (DStMVO) fallende Befahren des Steinhuder Meers eine Befreiung vom ab 01.11.2018 geltenden Befahrensverbot vorläufig bis zum 15.11.2018 erteilt, wenn und soweit das Befahren zum Einholen von Fahrzeugen an Kran- und Slipanlagen aufgrund des niedrigen Wasserstandes erforderlich ist.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Gefahren oder gesegelt werden darf jeweils nur der direkte, kürzeste Weg vom Liegeplatzsteg zur nächstgelegenen nutzbaren Slip- oder Krananlage.
2. Fahrten über das Meer vom Nord- zum Südufer und umgekehrt sind nicht zulässig. Ausnahmen hiervon müssen unter Begründung der zwingenden Erforderlichkeit bei der Region Hannover, Team 32.01, beantragt werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung sowie der Auflagen zu 1. und 2. wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Region Hannover im Dienstgebäude Hildesheimer Str. 30, 30169 Hannover während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag, sowie Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, und Mittwoch von 13.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 DStMVO kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmung u.a. des Vierten Teils der DStMVO zulassen, soweit dies mit den Belangen des § 15 Abs. 2 DStMVO vereinbar ist. Aufgrund des niedrigen Wasserstandes des Steinhuder Meeres haben zahlreiche Boote nicht genügend Wasser unter dem Kiel, sodass ein Einholen dieser Boote bis zum letztmöglichen Termin nicht möglich ist. Aufgrund der außergewöhnlichen Wetterlage in diesem Jahr liegt ein begründeter Einzelfall vor, der eine Verlängerung der Abrüstungsfrist nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 DStMVO gebietet. Bei der Entscheidung wurden die Belange des § 15 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 1 DStMVO beachtet. Insbesondere zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur und Landschaft, jedoch überwiegen hier der Schutz der Bootseigentümer die geringfügige Überschreitung der Frist aus § 14 Abs. 1 Nr. 7 DStMVO. Die zeitliche Befristung sowie die Auflagen 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung stellen sicher, dass die Natur nicht unverhältnismäßig beansprucht wird. Die vorläufige Befristung bis zum 15.11.2018 ist erforderlich, aber auch vorerst ausreichend, um den Bootseigentümern genügend Zeit einzuräumen, ihre Fahrzeuge einzuholen.

Diese Allgemeinverfügung konnte nach § 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nur unter der im Tenor genannten Befristung sowie den Auflagen zu 1. und 2. erlassen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Naturschutzbelange einer-

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10,
11, 17

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)

Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:

www.hannover.de/region-hannover-vps

seits sowie die Belange der Bootseigentümer andererseits in einem angemessenen Verhältnis zueinander Berücksichtigung finden.

Der Gewässereigentümer, das Land Niedersachsen, vertreten durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, hat dieser Allgemeinverfügung zugestimmt.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Sie verhindert, dass bei Einlegung eines Widerspruchs das grundsätzlich gültige Winterbefahresverbot wieder greift und somit ein Einholen der Boote auf einen in ungewisser Zukunft liegenden Zeitpunkt verzögert wird, bis eine gerichtliche Klärung erfolgt ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen zu 1. und 2. ist erforderlich, um wichtigen Umweltbelangen zu entsprechen, insbesondere um den Schutz der Wasservögel zu sichern.

Hinweise

- Regulärer Segelbetrieb und das Befahren des Gewässers zu anderen Zwecken als dem Einholen von Fahrzeugen ist von dieser Allgemeinverfügung nicht umfasst und bleibt unzulässig.
- Die Region Hannover beobachtet die Entwicklung fortlaufend und prüft bei fortlaufend niedrigem Wasserstand eine weitere Verlängerung des Termins.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover Widerspruch eingelegt werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, nach Erhebung des Widerspruchs die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer (DStMVO) vom 16.03.2007 (Nds. MBl. Nr. 12 S. 203),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),
 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Hannover, 25.10.2018

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage

Mehl